

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

Abteilung Arbeit, Bürgerdienste, Gesundheit und Soziales
- stellvertretender Bezirksbürgermeister und Bezirksstadtrat -



Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, 10216 Berlin, Postfach 35 07 01

Bearb.: Herr Mildner-Spindler
Bearb.Z: ArbBüDGesSoz Dez
Raum: 1035
Telefon: (030) 90298 - 2601
Fax: (030) 90298 - 2505
E-Mail: knut.mildner-spindler@ba-fk.berlin.de
Datum: 12.03.2020

Allgemeinverfügung Verbot von Großveranstaltungen

Aufgrund § 28 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz -IfSG) vom 20.07.2000 ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

1. Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen mit mehr als 1.000 erwarteten Besucherinnen und Besuchern bzw. Teilnehmerinnen und Teilnehmern dürfen in der Zeit vom **12. März bis 19. April 2020** vorbehaltlich Ziffer 2 nicht stattfinden. Das gilt auch für Versammlungen im Sinne von Art. 8 des Grundgesetzes.
2. Öffentliche und nichtöffentliche sportliche Veranstaltungen mit mehr als 1.000 erwarteten Besucherinnen und Besuchern bzw. Teilnehmerinnen und Teilnehmern dürfen in der Zeit vom **12. März bis 19. April 2020** nur stattfinden, wenn der Austragungsort räumlich begrenzt ist, eine Kontrolle des Zugangs zum Austragungsort gewährleistet ist und keine Besucherinnen und Besucher zugelassen werden.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 12. März 2020 als bekanntgemacht.

Begründung:

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatische Personen kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Auf Messen, Kongressen oder größeren Veranstaltungen ist daher eine Übertragung besonders wahrscheinlich. Daher kann jede Nichtdurchführung von Großveranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen dazu beitragen, eine Ansteckung einer größeren Anzahl von Personen zumindest zu verzögern. Die Maßnahme ist daher geeignet.

Diese Maßnahme ist auch erforderlich, da keine milderen Mittel im gleichen Maß dazu beitragen, eine Übertragung des SARS-CoV-2 Virus in größeren Menschenmengen zu verzögern. Mit Blick auf die gefährdeten Rechtsgüter, namentlich Leben und körperliche Unversehrtheit potentiell durch den Virus und die durch ihn ausgelöste Erkrankung bedrohter Personen, ist die Maßnahme auch angemessen. Insbesondere werden die durch diese Maßnahme betroffenen Grundrechte (Versammlungsfreiheit, allgemeine Handlungsfreiheit) nur in vergleichsweise geringem Umfang sowie zeitlich befristet eingeschränkt.

Von der Durchführung einer Anhörung vor Erlass des Verwaltungsaktes wird aufgrund § 28 Absatz 2 Nummer 4 VwVfG abgesehen.

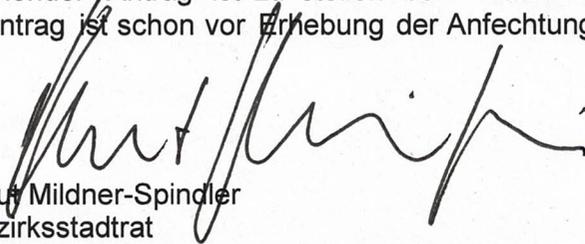
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist gemäß § 70 Abs. 1 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Gesundheitsamt, Bereich Hygiene und Umweltmedizin, Urbanstraße 24, 10964 zu erheben.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. § 28 Abs. 3 IfSG entfällt die aufschiebende Wirkung eines eventuellen Widerspruchs gegen Anordnungen nach § 28 Abs. 1 IfSG kraft Gesetzes (§ 16 Abs. 8 IfSG). Auch bei Widerspruchs- und Klageerhebung bleiben die oben genannten Anordnungen weiter bestehen.

Gemäß § 80 Abs. 5 S. 1, 1. Halbsatz VwGO kann die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage durch das Gericht der Hauptsache angeordnet werden. Ein entsprechender Antrag ist zu stellen beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstr. 7, 10557 Berlin. Ihr Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.


Knut Mildner-Spindler
Bezirksstadtrat

Fundstellennachweis:

IfSG

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2000 Art. 1 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.02.2020 (BGBl. I S. 148)

VwGO

Verwaltungsgerichtsordnung in der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)